

Sachgebiet Sachgebiet P6		Sachbearbeiter Frau Reisinger	
Beratung Gemeinderat	Datum 07.07.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Gemeinde Ismaning, Bebauungsplan Nr. 171 mit Vorhaben- u. Erschließungsplan Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage auf vier Teilfläche westl. BR-Senderanlage			
Anlagen: 01-Bekanntmachung Aufstellung 02-BPlan Plananlage 1 03-BPlan Plananlage 2 04-Lageplan_4-Teilflaechen			

Überblick

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 171 mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vier Teilflächen bei der BR-Senderanlage“;

Sachverhalt

Der Ismaninger Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 11.07.2024 auf Grund von § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 19.03.2026 wurde der Aufstellungsbeschluss geändert (1 Gesamtverfahren statt 4 Einzelverfahren je Teilfläche).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.06.2026 bekannt gemacht.

In der öffentlichen Sitzung am 23.04.2026 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 171 freigegeben und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus beigelegtem Lageplan und beträgt ca. 43 ha.

Das Sondergebiet „Photovoltaik“ umfasst vier Teilflächen (Nordost, Südost, Nordwest und Südwest), die der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen. Neben den eigentlichen Photovoltaikmodulen sind innerhalb des Sondergebietes auch der Zweckbestimmung der Anlage dienende Nebenanlagen zulässig.

Das vom Vorhabenträger beabsichtigte Bauvorhaben entspricht nicht der aktuellen Rechtslage des § 35 BauGB. Es müssen deshalb neue bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans geschaffen werden. Ziel ist es, einen Beitrag zur regionalen und klimafreundlichen Energieversorgung zu leisten.

Das Sondergebiet „Photovoltaik“ umfasst vier Teilflächen (Nordost, Südost, Nordwest und Südwest), die der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen. Neben den eigentlichen Photovoltaikmodulen sind innerhalb des Sondergebietes auch der Zweckbestimmung der Anlage dienende Nebenanlagen zulässig. Hierzu zählen insbesondere technische Einrichtungen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe der erzeugten elektrischen Energie, wie z. B. Wechselrichterstationen, Transformatorenstationen,

Batteriespeicher sowie zugehörige Leitungs- und Übergabeeinrichtungen. Die Einspeisung der lokal generierten Energie in das Stromnetz erfolgt am Übergabepunkt im Bereich des derzeit in Planung befindlichen Umspannwerkes südwestlich der Vorhabenfläche.

Auf den Anlagenflächen wird eine Verstetigung bzw. weitere Extensivierung des derzeitigen Nutzungszustandes angestrebt. Eine extensive Bewirtschaftung durch Weidetierhaltung (z. B. Schafbeweidung) ist vorgesehen.

Vorschlag zum Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.